

G e s e t z,

wirksam für das Land Vorarlberg, wodurch die §§. 5, 6, 10, 11, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 31, 32, 34, 35, 36, 37 und 42 des Gesetzes vom 8. Februar 1869 betreffend die Schulaufsicht abgeändert werden.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die §§. 5, 6, 10, 11, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 31, 32, 34, 35, 36, 37 und 42 des Schulaufsichtsgesetzes für das Land Vorarlberg vom 8. Februar 1869 treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftighin zu lauten:

§. 5.

Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe sind:

1. Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister.)
2. Der von der Gemeindevertretung zu ernennende und mit der Sorge für die ökonomischen Angelegenheiten zu betrauende Schulpfleger. Dieser jedoch nur mit beratender Stimme.
3. Die nach den Bestimmungen des §. 6 zu wählenden Gemeindeglieder, deren Zahl mindestens 2, höchstens 5 beträgt. Auch werden 1 resp. 2 Ersatzmänner gewählt.

Die Zahl dieser Mitglieder und Ersatzmänner wird für jede Gemeinde vom Bezirkschulrathe festgesetzt.

§. 6.

Für die Wahl der Gemeindeglieder in den Ortsschulrath [§. 5, 3] bilden sämtliche Wahlberechtigte einen Wahlkörper. Im Uebrigen wird die Wahl in gleicher Weise vorgenommen, wie jene in die Gemeindevertretung und gilt für die Dauer von 3 Jahren. — Wahlberechtigt sind nur die Väter und Vormünder der die Schule besuchenden und pflichtigen Kinder, insofern dieselben in der Gemeinde wohnhaft sind. — Wählbar ist jeder Gemeindeglieder, welcher nach dem Gemeindegesetze in die Gemeindevertretung gewählt werden kann. Der Verlust dieser Eigenschaft hat auch das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge. — In gleicher Weise finden auch die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, unter welchen die Ablehnung der Wahl in die Gemeindevertretung zulässig ist, bei der Wahl dieser Mitglieder analoge Anwendung. Bezügliche Strafgeelder sind für Schulzwecke in der Gemeinde zu verwenden.

§. 10.

Vorsitzender des Ortsschulrathes ist der Seelsorger, welcher nach §. 3 Mitglied desselben ist. Diesem hat der Gemeindevorsteher die gewählten Mitglieder des Ortsschulrathes anzuzeigen, worauf der Vorsitzende die Constituierung des Ortsschulrathes sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirks-

schulrath anzuzeigen hat. — Im Verhinderungsfalle bestimmt der Vorsitzende von Fall zu Fall dasjenige der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsschulrathes, welches ihn zu vertreten hat.

§. 11.

Der Ortsschulrath versammelt sich während der Schulzeit in der Regel einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit und muß, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§. 15.

Der Vorsitzende des Ortsschulrathes ist auch Ortsschulinspector und hat als solcher den Zustand der Schule zu beaufsichtigen und über das Gedeihen derselben zu wachen.

Der Ortsschulinspector hat sich deßhalb mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten und in didaktisch-pädagogischen Fragen demselben angemessen erscheinende Weisungen zu ertheilen. — Etwasige Beschwerden dagegen richtet der Leiter der Schule behufs definitiver Hebung an den Bezirksschulrath. — An jenen Schulen, an denen sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspector den Lehrerkonferenzen beizuwohnen berechtigt. — Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, kann über vom Ortsschulrathes erkannte Nothwendigkeit der Ortsschulinspector seinen Stellvertreter aus der Mitte des Ortsschulrathes bestellen. — Beschwerden des Ortsschulinspectors gegen Lehrer gelangen, wenn sie nicht im Wege der Ermahnung und im Zusammenwirken mit dem Ortsschulrathes beseitigt werden können, an den Bezirksschulrath. — Die Schulen zu besuchen und von den Zuständen derselben Kenntniß zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt. — Die Befugniß etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch keinem einzelnen Mitgliede, sondern bloß der gesammten Körperschaft zu.

§. 16.

Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch. Für die damit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

§. 18.

Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den Gerichtsbezirken zusammen, Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besondern Schulbezirk.

Sitz der Bezirksschulbehörde ist der Wohnort des Bezirksschulinspectors, resp. Vorsitzenden des Bezirksschulrathes.

§. 19.

Der Bezirksschulrath besteht:

- a) Aus dem Bezirksschulinspector als Vorsitzenden.
- b) Aus einem vom Landes-Ausschuß zu ernennenden Vertreter des Bezirkes.
- c) Aus einem von der Lehrerversammlung des Bezirkes zu wählenden Fachmann.

Für die sub b und c bezeichneten Mitglieder ist je ein Ersatzmann zu wählen.

Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrath nach sich.

§. 20.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, finden bei Zusammensetzung des Bezirksschulrathes die Bestimmungen des §. 19 analoge Anwendung.

§. 21.

Sowohl für die Schulen der israelitischen Cultus-Gemeinde in Hohenems, als für die Schulen anderer nicht katholischer Glaubensbekenner im Lande finden die in den §§. 34 und 37 angeführten Bestimmungen über die höhere Aufsicht Anwendung.

§. 22.

Die nach §. 19 sub b und c gewählten Mitglieder des Bezirksschulrathes unterliegen der Bestätigung des Landes Schulrathes. Die Funktionsdauer des Bezirksschulrathes erstreckt sich auf drei Jahre.

§. 23.

Dem Bezirksschulrath kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privat-Anstalten und Spezial-Schulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes die nächsthöhere Aufsicht zu:

Insbsondere kommt demselben zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach außen; die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbondere.

2. Die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben.

3. Die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Obergaufsicht über die Schulbauten, insoferne sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden und über die Anschaffung der Erfordernisse für Lokalitäten der Volksschulen, die Nichtigstellung und Bestätigung der Schulfassonen.

4. Der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Gehalte (Dotationen), der Versorgungsgebühren, insoferne diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, und der Lehrmittel.

5. Die Entscheidung über die Anträge der Ortschulräthe betreffs Anwendung von Zwangsmitteln in den gesetzlich bestimmten Fällen.

6. Im Einvernehmen mit dem Ortschulrath die provisorische Besetzung der an den Volksschulen erledigten Dienststellen und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte.

7. Die Untersuchung der Disziplinarfehler des Lehrpersonals und anderer Gebrechen der Schulen, und die Entscheidung darüber in erster Instanz, oder nach Erforderniß die Antragstellung an den Landes Schulrath.

8. Die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranstaltung der Bezirks-Lehrer-Conferenzen und die Aufsicht über die Schul- und Lehrer-Bibliotheken.

9. Die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen der Volksschulen.!

10. Die Anordnungen zur Konstituierung der Ortschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben. (§§. 5, 6, 7, 12 und 15.)

11. Die Veranlassung außerordentlicher Inspectionen der Schulen.

12. Die nach Anhörung des Ortschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den Elementarschulen.

13. Die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 24.

Der Bezirksschulrath versammelt sich in der Regel monatlich einmal zur ordentlichen Berathung. — Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muß auf Antrag der übrigen Mitglieder eine außerordentliche Berathung anberaumen. Alle Angelegenheiten rüchlich deren eine Entscheidung zu treffen, eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt.

§. 25.

Mit Stimmenmehrheit gefaßte Beschlüsse, welche nach der Ansicht des Vorsitzenden den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen, sind unverzüglich dem Landeschulrath zur Entscheidung zu unterbreiten. An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen. — Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landeschulrath. — Dieselben sind bei dem Bezirksschulrath einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, insofern dieß binnen 8 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 27.

Der Bezirksschulinspektor wird von der kirchlichen Oberbehörde auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

§. 31.

Die Visitationen der Schulen der evangelischen und israelitischen Glaubensbekenner im Lande werden durch dasjenige Sektionsmitglied der betreffenden Confession im Landeschulrath vorgenommen, welches der Vorsteher der bezüglichen Kultusgemeinde hierzu bestimmt.

§. 32.

Die Bezirksschulinspektoren erhalten zur Vornahme der periodischen und außerordentlichen Schulinspektionen ein Diäten-Pauschale von vier Gulden für jede zu visitirte Schule. — Zur Befreiung der mit dem Besuche der Bezirksschulrathssitzungen für die Mitglieder verbundenen Reiseauslagen bestimmt der Landes-Ausschuß entsprechende Weisungsgelder. — Diese Bezüge, so wie Vaauslagen für Kanzleierfordernisse werden aus Landesmitteln bestritten.

§. 34.

Der Landeschulrath besteht:

1. Aus dem Landes-Chef, oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden.
2. Aus drei vom Landesausschuße gewählten Mitgliedern.
3. Aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten.
4. Aus dem Landeschulinspektor.
5. Aus 2 katholischen Geistlichen.
6. Aus zwei Mitgliedern des Lehrerstandes.

Bei Berathung von Gegenständen, welche die Schule der evangelischen Confession oder des israelitischen Glaubens im Lande betreffen, treten anstatt der sub 5 und 6 bezeichneten Mitglieder

- a) der geistliche Vorstand der betreffenden Confession,
- b) ein von der betreffenden Cultusgemeinde gewählter Fachmann ein.

§. 35.

Den Referenten für die administrative und ökonomischen Schulangelegenheiten ernannt das Unterrichts-Ministerium. Der Landes-Schulinspektor wird dem Kaiser über Antrag des Landes-Chefs und des Diözesanbischöfes ernannt. Die zwei Mitglieder des Clerus ernannt die kirchliche Oberbehörde. — Als Mitglieder des Lehrerstandes bestellt der Landes-Ausschuß einen Lehrer aus den Volksschulen und einen aus den Leitern der Mittelschulen in den Landeschulrath. — Die Funktionsdauer der vom Landes-Ausschuße gewählten Mitglieder richtet sich nach der Landtagsperiode. — Die Funktionsdauer der im §. 34 sub 5 und 6 erwähnten Landeschulraths-Mitglieder beträgt 3 Jahre. — Stets haben jedoch die ausscheidenden Mitglieder Funktionen bis zum Eintritte ihrer Nachfolger fortzusetzen. — Die Dienststellung und die Bezüge des administrativen Referenten und des Landes-Schulinspektors werden im Verordnungswege festgesetzt. — Die Mitglieder des Lehrerstandes erhalten eine Funktionsgebühr aus Landesmitteln.

§. 36.

Die Amtswirksamkeit des Landeschulrathes erstreckt sich unbeschadet des den kirchlichen Oberbehörden zustehenden Rechtes der Begutachtung von Lehrbüchern und Lehrmitteln in Beziehung auf Glaube und Sittlichkeit und der bezüglichen Ueberwachung des Lehrpersonals auf:

1. die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrer-Bildungs-Anstalten;
2. die Bestätigung der Direktoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittel-Schulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speziellen Rechte;
3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;
4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht;
5. die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Lokalschulfonds und Stiftungen insoferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten bleibt.

§. 37.

Die Sitzungen des Landeschulrathes sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine außerordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muß es, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen. Angelegenheiten rüchichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welche in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landeschulrath mitzutheilen hat.

Der Landeschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen. — Bei Beratungen und Beschlüssen, welche die Schulinteressen der evangelischen und israelitischen Confession betreffen, kommen die im § 34 bezeichneten Bestimmungen in Anwendung.

§. 42.

Mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes hat der Landeschef, beziehungsweise der Vorsitzende des Landeschulrathes die zur Durchführung desselben geeigneten Anordnungen zu treffen. Sobald die neuen Bezirks- und Ortschaftschulbehörden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes konstituirte sind, gehen die Geschäfte der bisherigen Funktionäre an dieselben über.

Art. II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. III.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

38 §

Die Landesregierung hat die Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Gesetzes zu erleichtern. Insbesondere sind die Landesregierung und die Bezirksregierungen zu beauftragen, die Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Gesetzes zu erleichtern.

1. die Landesregierung hat die Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Gesetzes zu erleichtern.
2. die Landesregierung hat die Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Gesetzes zu erleichtern.
3. die Landesregierung hat die Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Gesetzes zu erleichtern.
4. die Landesregierung hat die Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Gesetzes zu erleichtern.
5. die Landesregierung hat die Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Gesetzes zu erleichtern.

37 §

Die Landesregierung hat die Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Gesetzes zu erleichtern. Insbesondere sind die Landesregierung und die Bezirksregierungen zu beauftragen, die Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Gesetzes zu erleichtern.